

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 12. August 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung — (GBl. S. 889) wird für Genossenschaften folgendes bestimmt:

§ 1

Steuererlaß

(1) Rückständige Abgaben und Mehrerlöse der Genossenschaften werden unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 2 entsprechend den Bestimmungen in § 3 der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (einschließlich § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung) und Anweisungen erlassen.

(2) Von dem Erlaß nach Abs. 1 sind diejenigen Genossenschaften ausgenommen, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung der Steueränderungsverordnung (31. Juli 1953) in Konkurs oder Liquidation befinden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Erlaß rückständiger Abgaben und Mehrerlöse bis zur Höhe der erlaßfähigen Beträge nach den Bestimmungen des Abs. 1 durch das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Liquidationsbeschluß nach dem 31. Juli 1953 aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt und die wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

§ 2

Straferlaß

Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Anweisungen gelten für sämtliche Genossenschaften.

§ 3

Steuertarif

Auf Grund des § 5 Absätze 2 und 5 der Steueränderungsverordnung wird die Körperschaftsteuer der Genossenschaften wie folgt gesenkt:

- a) Einkommen bis 1200,— DM jährlich sind steuerfrei.
- b) Bei Einkommen von 1201,— bis 14 500,— DM jährlich bemißt sich die Körperschaftsteuer nach den in § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Steueränderungsverordnung (GBl. S. 893) genannten Einkommensteuertarifen.
- c) Bei Einkommen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von mehr als 14 500,— DM jähr-

• 4. Durchfb. (GBl. S. 926)

lich sind die Steuersätze des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) zugrunde zu legen.

§ 4

Anwendung von Bestimmungen der Steueränderungsverordnung

(1) Folgende Bestimmungen der Steueränderungsverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf sämtliche Genossenschaften:

§ 8 der Steueränderungsverordnung
(Betriebsausgaben)

§ 11 der Steueränderungsverordnung
(Veräußerungsgewinne)

§ 14 der Steueränderungsverordnung
(Vorrangigkeit von Forderungen der Abgabenbehörden)

§ 15 der Steueränderungsverordnung
(anzuwendende Strafbestimmungen auf Abgabendelikte)

§ 16 der Steueränderungsverordnung
(Übergangsbestimmungen).

(2) Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen, mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung, gelten grundsätzlich nicht für Genossenschaften.

(3) In Ausnahmefällen kann Genossenschaften, die durch die wirtschaftliche Entwicklung 1953 in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und die volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Abgaben, der Verlustabzug für Verluste des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/53) entsprechend den Bestimmungen des § 10 Absätze 2 bis 4 der Steueränderungsverordnung gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) soweit Bestimmungen der Steueränderungsverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Anweisungen auch für Genossenschaften gelten, der im § 18 der Steueränderungsverordnung festgelegte Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- b) die übrigen Paragraphen dieser Durchführungsbestimmung mit ihrer Verkündung.

Berlin, den 12. August 1953

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
Schmidt
Stellvertreter des Ministers